

Diese Bedingungen gelten für Kunden der Stadtwerke Lübz (SWL) außerhalb der Grundversorgung in Niederspannung und ohne Leistungsmessung

1. Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis bezieht sich auf die marktübliche ungeteilte Belieferung der vereinbarten Verbrauchsstelle(n).

2. Umfang der Stromlieferung

- 2.1 Geliefert wird Wechselstrom mit einer Netzspannung von ca. 230 V bzw. falls vorhanden, Drehstrom mit einer Netzspannung von ca. 400 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses solange und soweit dies der Netzbetreiber vor Ort ermöglicht. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die SWL am Bezug oder Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 2.3 Die SWL sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Vereinbarung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2.4 Elektrische Energie darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der SWL gestattet.

3. Vertragsbeginn

- 3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsbestätigung der SWL in Textform zu dem darin genannten Termin (Lieferbeginn) zustande. Liegen vom Kunden zu erbringende Voraussetzungen für den Vertrag nicht vor, können die SWL die Wirksamkeit des Vertrages bis zu deren Vorliegen aufschieben.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag der Unterschrift zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die SWL.
- 3.3 Die SWL sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von den SWL zu vertreten sind.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Stromliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung zustande und tritt zu dem in ihr genannten Termin in Kraft. Wenn der Vertragsbeginn der 1. eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten. Sofern der Vertragsbeginn nicht der 1. eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst 12 Monate bis zum Ende des Monats. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Liefervertrag können abweichende Fristen geregelt sein.
- 4.2 Wurde der Kunde bisher nicht von den SWL versorgt, steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung des abzulösenden Liefervertrages sowie des Zustandekommens eines Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber.
- 4.3 Bei einem Umzug oder einer Demontage der elektrischen Anlage ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

5. Zählerstand

Der Kunde teilt den SWL bei Vertragsunterzeichnung den aktuellen Zählerstand mit. Darüber hinaus können die SWL den Netzbetreiber beauftragen, die Messeinrichtungen abzulesen. Andernfalls sind die SWL berechtigt, den Zählerstand auf der Grundlage von Erfahrungswerten rechnerisch zu ermitteln.

6. Lieferantenwechsel

Die SWL werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der marktüblichen Fristen durchführen.

7. Preise, Preisänderung, Abrechnung, Sonderkündigung

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 7.1 genannten Steuern) erhöht oder neu eingeführt, sind die SWL berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben oder Umlagen oder sonstigen Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die SWL die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.
- 7.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die SWL die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWL dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 7.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die SWL die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWL werden in jedem Kalenderhalbjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.
- 7.4 Die SWL werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen über die regionale Presse informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen.
- 7.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die SWL bieten gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die SWL dem Kunden auf Nachfrage übersenden werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferungen -Fortsetzung-

Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von den SWL festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gezwölftelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

- 7.6 Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.
- 7.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der SWL www.stadtwerke-luebz.de.
- 7.8 Ändern die SWL die Preise, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung in der regionalen Presse bzw. nach Zugang einer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Änderung wirksam. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung zum angegebenen Zeitpunkt wirksam. Die SWL weisen den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

8. Änderung der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

- 8.1 Die SWL sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge werden die SWL den Kunden besonders hinweisen. Die SWL werden dem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.
- 8.2 Ziffer 8.1 gilt nicht für die Änderung der Strompreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.
- 8.3 Sollte für die SWL die Weiterführung des Vertrags unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, sind die SWL befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9. Abrechnung

- 9.1 Die SWL werden den Stromverbrauch in der Regel einmal jährlich abrechnen. Für den Stromverbrauch können monatliche Abschlagszahlungen verlangt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. SWL legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.
- 9.2 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh).
- 9.3 Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.

10. Lastschriftinzugsverfahren, alternative Zahlungsweisen

Hat der Kunde für seine aus diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt, stellt er sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Änderungen der Bankverbindung muss der Kunde unverzüglich mitteilen. Die SWL sind berechtigt, dem Kunden die für jede Rücklastschrift entstehenden Rücklastschriftkosten zu berechnen.

11. Haftung

- 11.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haften die SWL nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV handelt. Die SWL weisen darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.
- 11.2 Unbeschadet Ziffer 11.1 haften die SWL nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWL für von ihnen, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. das Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWL haften auch für von ihnen, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der SWL ausgeschlossen.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden.
- 12.2 Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

13. Datenschutz

- 13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der SWL und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben. Die SWL werden die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
- 13.2 Zur Bonitätsprüfung können die SWL Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die SWL können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit dieser Vertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungen keine andere Regelung enthalten, bedürfen die Aufhebung und Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.4 Für alle nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Regelungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der StromGVV in der aktuellen Fassung.

1. Oktober 2023